

Großenhainer Unterhaltungs- und Anzeigeblatt.

Amtsblatt

des Königl. Gerichtsamts und Stadtraths zu Großenhain.

Redigirt, gedruckt und verlegt von Herrmann Starke in Großenhain.

No. 73.

Dienstag, den 27. Juni

1865.

Steckbriefserledigung.

Der hinter den Handarbeiter Johann Gottfried Lange aus Scassa unter dem 14. dieses Monats erlassene, in Nr. 71 dieses Blattes abgedruckte Steckbrief hat sich durch Lange's Aufgreifung erledigt.

Großenhain, am 22. Juni 1865.

Das Königliche Gerichtsamt.

i. v. Möhn, Ass.

v. Carlowitz.

Bekanntmachung.

Daß der Maurermeister Carl Traugott Wachs aus Seußlich unterm heutigen Tage als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia“ auch für die Ortschaften Großdobritz, Jessen, Boritz, Schanis, Althirschstein, Böhla, Hirschstein, Görlich, Ober- und Niederlommatsch, Ober- und Niedermuschütz, Kleinzabel, Hebele, Naundorf, Bahra, Lauschen und Wolfisch des Königl. Gerichtsamts Meissen und Münchritz, Grödel, Schaiten, Langenberg, Saageritz, Radewitz, Glaubitz, Zeithain, Bobersen, Lossa, Pomnitz, Moritz und Röderau des Königl. Gerichtsamts Riesa verpflichtet, seinem zeitherigen Bezirke dagegen die Ortschaften Dammenhain, Schönborn, Reinersdorf, Göhra, Wefnitz, Rostig, Folbern, Kalkreuth, Mühlbach, Diebrach, Quersa, Blochwitz, Lampertswalda, Schönfeld, Linz, Piega, Thiendorf, Ponickau, Naundorf, Böhla, Kraußnitz, Blochwitz, Brößnitz, Weißig am Raschütz, Delsnitz, Niegeroda, Krauschütz, Scäßgen, Strauch, Uebigau und Scaup des hiesigen Gerichtsamtsbezirks entnommen worden sind, wird hiermit bekannt gemacht.

Großenhain, am 14. Juni 1865.

Das Königliche Gerichtsamt.

i. v. Möhn, Ass.

Bekanntmachung, die polizeiliche Beaufsichtigung der Baue betreffend.

Wiederholte Zuwiderhandlungen gegen die bestehenden, die polizeiliche Beaufsichtigung der Baue betreffenden gesetzlichen Bestimmungen veranlassen uns, Folgendes bekannt zu machen:

1. Jeder Bau und jede Herstellung neuer oder Abänderung schon bestehender Feuerungsanlagen ist zur Entschliebung und Genehmigung anher anzuzeigen, und dabei ein zur Beurtheilung des Bauvorhabens geeigneter Bauriß in doppelten Exemplaren, sowie bei Bauern aus roher Wurzel überdies noch eine, die Umgebung genau darstellende Situationszeichnung einzureichen.

2. Vor Ertheilung der obrigkeitlichen Bauerlaubnis darf mit der Grundlegung und sonstigen Ausführung des Baues nicht begonnen werden.

3. Alle unter 1. gedachten Baue sind nach ihrer Vollendung einer Revision in Bezug auf die Bauausführung zu unterwerfen und dürfen, nur mit Ausnahme von Scheunen und anderen ländlichen, mit Feuerungsanlagen nicht versehenen Wirthschaftsgebäuden, vor dazu ertheilter obrigkeitlicher Erlaubniß nicht in Gebrauch genommen werden.

4. Von der Vollendung des Baues hat der Bauunternehmer alsbald anher Anzeige zu erstatten und die Baurevision zu beantragen.

5. Bauunternehmer, welche eine oder die andere der

unter 1. und 4. vorgeschriebenen Anzeigen unterlassen oder vor dazu erhaltener obrigkeitlicher Erlaubniß einen der Anzeigepflicht unterworfenen Bau beginnen, oder den allgemeinen oder örtlichen und beziehentlich den ihnen ertheilten besonderen Bauvorschriften zuwiderhandeln, verfallen in eine nach den Umständen und nach Maßgabe der Gefährde zu bemessende Geldstrafe bis zu 100 Thlr. — — — und haben überdies den ordnungswidrig ausgeführten Bau binnen einer ihnen aufzugebenden bestimmten Frist wieder abzutragen und beziehentlich in den vorschriftsmäßigen Stand zu setzen.

6. Baumeister und Baugewerke, welche einen nach Obigem der Anzeige unterliegenden, von der unterzeichneten Behörde noch nicht genehmigten Bau in Angriff genommen haben oder fortführen, oder bei der Ausführung sich anderer Zuwiderhandlungen gegen allgemeine, oder gegen die hiesige Bauordnung verstoßende, oder die im besondern Fall ertheilten baupolizeilichen Vorschriften schuldig machen, werden mit Geldstrafe bis zu 50 Thaler oder mit drei Tagen bis zu vier Wochen Gefängnißstrafe belegt.

Da es im Interesse der Bauunternehmer selbst liegt, daß die Beaufsichtigung der Privatbaue in genügender Weise und so gehandhabt wird, daß die obrigkeitliche Cognition in den gesetzlich bestimmten Fällen rechtzeitig und nicht erst dann eintritt, wenn bereits Baupolizeiwidrigkeiten verhängen und die etwa nöthigen Abänderungen für den Bauunternehmer mit Zeit- und Kostenaufwand verbunden sind, so erwarten wir auch pünktliche Befolgung dieser Vorschriften, und werden Zuwiderhandlungen unnachsichtlich bestrafen.

Großenhain, am 12. Juni 1865.

Der Stadtrath.
Heerkloß, Brgmstr.

hiermit
auer-
häfte
t, alle
lifums

Volf
Sach-
urden,

innen-
wofür
Ber-
vorauf

ng.

tuben
n mit
is zu

— pf.

— =

— =

— =

— =

e 31.

n.

na.

8 U.,

9 U.

: früh

Nach

10 M.,

sdn:

10 M.,

18 U.

15 M.,

20 M.,

15 M.

15 M.

ipzig

tags:

7 U.

Nm.,

Nm.

Brief-

m.

¼ U.